Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/5180

13.05.76

Sachgebiet 420

Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß) gemäß § 96 der Geschäftsordnung

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 27. November 1963 zur Vereinheitlichung gewisser Begriffe des materiellen Rechts der Erfindungspatente, dem Vertrag vom 19. Juni 1970 über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens und dem Übereinkommen vom 5. Oktober 1973 über die Erteilung europäischer Patente (Gesetz über internationale Patentübereinkommen)
— Drucksachen 7/3712, 7/5179 —

Bericht des Abgeordneten Simon

Der Gesetzentwurf ist mit der Haushaltslage vereinbar.

Durch den Gesetzentwurf soll den folgenden Übereinkommen zugestimmt werden:

1. dem in Straßburg am 27. November 1963 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Übereinkommen zur Vereinheitlichung gewisser Begriffe des materiellen Rechts der Erfindungspatente (Straßburger Patentübereinkommen);
2. dem in Washington am 19. Juni 1970 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (Patentzusammenarbeitsvertrag);
3. dem in München am 5. Oktober 1973 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Übereinkommen über die Erteilung europäischer Patente (Europäisches Patentübereinkommen).

Das Übereinkommen zu 1. hat Kosten nicht zur Folge. Bei dem Vertrag zu 2. wird ein Verband gebildet, der nach Artikel 57 des Patentzusammenarbeitsvertrages einen eigenen Haushaltsplan hat. Die Einnahmen, insbesondere aus Gebühren und aus Beiträgen für Dienstleistungen, sollen längerfristig ausreichen, um alle Ausgaben zu decken. Von den Mitgliedstaaten werden zunächst aber Zuschüsse zur Deckung eines Haushaltsdefizits zu entrichten sein. Der von der Bundesrepublik Deutschland zu zahlende Zuschuß von etwa 100 000 DM jährlich bei Inkrafttreten des Vertrages wird sich in der Folgezeit auf Grund eigener Einnahmen des Verbandes stetig verringern. Daneben wird die Bundesrepublik Deutschland eine einmalige Zahlung für den Betriebsmittelfonds des Verbandes in Höhe von 100 000 DM zu leisten haben.

Bei dem Übereinkommen zu 3. wird die Bundesrepublik Deutschland bis zur Erzielung eines ausgeglichenen Haushalts des Patentamtes voraussichtlich während der ersten zwölf Jahre Finanzbeiträge, deren Höhe auf insgesamt rd. 40 000 000 DM geschätzt werden, in jährlichen Teilbeträgen zu entrichten haben. Diese Beiträge sollen aus den später zu erwartenden Einnahmeüberschüssen der Organisation nebst Zinsen zurückerstattet werden.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon (0 22 21) 36 35 51

In den kommenden Jahren der z. Z. gültigen Finanzplanung werden aus dem Bundeshaushalt zu leisten sein:

1977	3 000 000 DM,
1978	3 000 000 DM,
1979	3 000 000 DM,
1980	3 000 000 DM.

Darüber hinaus wird die Bundesrepublik Deutschland die durch die Errichtung und den Betrieb der Dienststelle Berlin des Europäischen Patentamts anfallenden Mehrkosten zu tragen haben. Die Höhe dieser Kosten soll durch eine Gegenüberstellung der Gesamtkosten, die bei der Dienststelle Berlin anfallen, und der Kosten, die bei der Erledigung der Arbeiten der Dienststelle in der Generaldirektion in Den Haag entstanden wären, ermittelt werden. Eine Abschätzung des Mittelbedarfs ist z. Z. noch nicht möglich. Die Kosten werden aber später in der Finanzplanung des Bundes berücksichtigt werden.

Die auf den Bundeshaushalt anfallenden Kosten sind in der Finanzplanung des Bundes (Kap, 07 02 Tit. 685 08 und Tit. 686 03) enthalten.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Rechtsausschuß vorgeschlagenen Fassung des Gesetzentwurfs.

Bonn, den 5. Mai 1976

Der Haushaltsausschuß

Leicht — Vorsitzender

Simon — Berichterstatter